



**Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf

Telefon 0211 99 175-0

info@steuerzahler-nrw.de

www.steuerzahler.de/nrw

17. Juni 2025

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung des Hauptausschusses am 24. Juni 2025 zum

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Artikel 83)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 18/12769

Einleitung

Die gesamtstaatliche Schuldenbremse wurde im Zuge der Föderalismusreform II mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 eingeführt und gilt seit dem Jahr 2011 für den Bund sowie ab dem Jahr 2020 verbindlich für alle Bundesländer. Im Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes wurde der Grundsatz verankert, dass Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Die Schuldenbremse war Teil der zweiten Stufe der Föderalismusreform, deren Ziel es war, die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zu modernisieren und langfristig tragfähiger zu gestalten

Eine Klarstellung ist unabdingbar wichtig: Die Schuldenbremse stellte nie ein absolutes Verbot von Schulden dar. Für den Bund gilt seit der Einführung eine Neuschulden-Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Diese Möglichkeit gab es bisher für die Länder nicht, ist aber nach der Grundgesetzänderung im März 2025 für die Zukunft für die Länder vorgesehen. Zusätzlich ist bereits seit der Einführung der Schuldenbremse eine Neuverschuldung ebenfalls zur Stabilisierung der Konjunkturentwicklung, bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notlagen sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene möglich.

Das Grundgesetz fordert die Bundesländer auf, die nähere Ausgestaltung ihrer landesspezifischen Schuldenbremsen selbst zu regeln. Nordrhein-Westfalen hat daraufhin die Schuldenbremse mit Änderungen der Landeshaushaltsordnung auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt. Eine Verankerung in der Landesverfassung ist bislang allerdings nicht erfolgt. Anders stellt sich die Situation in der Mehrzahl der Bundesländer dar: Zwölf der 16 Bundesländer haben inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Schuldenbremsen in ihre Verfassungen aufgenommen.

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) hat die Einführung der Schuldenbremse stets befürwortet. Seit der Etablierung der Schuldenbremse im Grundgesetz hat sich der BdSt NRW kontinuierlich dafür stark gemacht, dass auch Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse in seiner Landesverfassung verankert. Dies ist bis heute allerdings nicht geschehen. Deshalb begrüßt der BdSt NRW die Gesetzesinitiative der FDP-Fraktion ausdrücklich.

Gründe für eine Schuldenbremse

Bevor es um die Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung geht, soll dargelegt werden, welchen Zweck die Schuldenbremse erfüllt und warum sie grundsätzlich von zentraler Bedeutung zur Sicherung solider Staatsfinanzen und nachhaltiger Haushaltspolitik ist.

Die politisch-demokratischen Prozesse bergen die Gefahr, dass für kurzfristige Wahlgewinne langfristige finanzielle Belastungen erzeugt werden. Schulden ermöglichen es, finanzielle Spielräume zu schaffen, ohne gleichzeitig die Steuern erhöhen oder die Ausgabenseite konsolidieren zu müssen. Eine Schuldenbremse dagegen diszipliniert den politischen Prozess und zwingt zu einer ehrlichen Prioritätensetzung und zu strukturellen Reformen zur Verringerung der Ausgaben.

Schulden führen ferner dazu, die Finanzierung gegenwärtiger Ausgaben auf zukünftige Generationen abzuwälzen – ohne dass diese über die Entscheidung mitbestimmen können. Diese mit der Zeit immer weiter steigenden Zins- und Tilgungslasten auf später zu verlagern, erscheint aber nicht generationengerecht. Der Handlungsspielraum von zukünftigen Generationen wird ohne Schuldenbremse durch hohe Zinskosten stark eingeschränkt und könnte zukünftige Politikergenerationen zu Steuererhöhungen veranlassen, um die staatliche Handlungsfähigkeit zu erhalten. Die Schuldenbremse kann verhindern, dass kommenden Generationen ein wachsender Schuldenberg hinterlassen wird, der ihren Wohlstand mindert. Staatliche Handlungsfähigkeit ist zudem in Notlagen entscheidend. Wer in wirtschaftlichen Hochphasen solide wirtschaftet und keine neuen Schulden aufnimmt, kann in Krisensituationen flexibel reagieren. Wenn aber vor einer Krise die Schuldentragfähigkeit bereits ausgereizt wurde, ist es dem Staat kaum möglich, zusätzliche Schulden zur Bewältigung der Krise aufzunehmen. Die Schuldenbremse macht diese Flexibilität möglich und sorgt damit für Krisenprävention.

Aus diesen Gründen wird deutlich, dass die Schuldenbremse ein sinnvolles Instrument ist und weiter in Nordrhein-Westfalen strikt befolgt werden sollte. Die Einhaltung der Schuldenbremse kann aber nur wirksam kontrolliert werden, wenn die Schuldenbremse auch in der nordrhein-westfälischen Verfassung verankert ist.

Befürwortung des Gesetzentwurfs

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen begrüßt deshalb den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion. Die Notwendigkeit, die Schuldenbremse auf Verfassungsebene zu heben, hat sich zuletzt im Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2025 (VerfGH 34/23) deutlich gezeigt. In dem Verfahren zur Rechtmäßigkeit des Haushaltsgesetzes 2023 stellte das Gericht klar, dass die Schuldenbremse auf einfachgesetzlicher Ebene der Landeshaushaltsordnung keine Grundlage für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung darstellt. Wörtlich heißt es in den Leitsätzen des Urteils: „Aufgrund der vom Landesgesetzgeber [...] gewählten ‚näheren Ausgestaltung‘ auf der einfachgesetzlichen Ebene der

Landeshaushaltsordnung [...] ist dem Verfassungsgerichtshof eine Überprüfung am Maßstab der Landesverfassung [...] nicht zugänglich.“¹

Damit existiert für Landtagsabgeordnete derzeit keine Möglichkeit, eventuelle Verstöße gegen die Schuldenbremse im Wege der abstrakten Normenkontrolle durch irgendein Gericht wirksam überprüfen zu lassen. Beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen kann zwar von einem Drittel der Landtagsabgeordneten im Wege eines Normenkontrollantrags eine Entscheidung beantragt werden, ob Landesrecht (hier: die entsprechenden Haushaltsgesetze) mit der Landesverfassung vereinbar sind. Wie in der zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ausgeführt, laufen entsprechende Anträge aber ins Leere, solange die Schuldenbremse nicht in die Landesverfassung aufgenommen ist. Eine abstrakte Normenkontrolle kann zwar auch durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen – hier wäre mit der auch für die Länder bindende Wirkung entfaltenden Schuldenbremse des Grundgesetzes ein einschlägiger Prüfungsmaßstab gegeben –, antragsberechtigt von der Landesebene ist jedoch gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes lediglich die Landesregierung. Selbst ein noch so großer Teil des Landtags kann also kein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anstoßen, obwohl regelmäßig dort das Überprüfungsinteresse liegt und nicht bei der Landesregierung. Die Kontrolle, ob die Schuldenbremse auf Landesebene eingehalten wird, beschränkt sich damit de facto auf das politische Verfahren – dies ist unzureichend und aus Steuerzahlersicht höchst unbefriedigend. Auf Landesebene ist die Schuldenbremse ohne Verankerung in der Landesverfassung ein völlig stumpfes Schwert.

Der Anlass für das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Januar 2025 war eine Klage der Oppositionsfraktionen von SPD und FDP gegen das Landeshaushaltsgesetz von 2023. Aus ihrer Sicht verstoße das Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ gegen die im Grundgesetz verankerte und in Nordrhein-Westfalen einfachgesetzlich in der Landeshaushaltsordnung geregelte Schuldenbremse. Auch aus Sicht des BdSt NRW hat die Landesregierung mit dem Sondervermögen gegen die Schuldenbremse verstoßen, was den Verband wiederholt zur Kritik an dem Vorgehen veranlasst hat. Dieser Fall zeigt eindeutig, dass die Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung dringend notwendig ist, um die Einhaltung der Schuldenbremse durch das Landesverfassungsgericht kontrollieren lassen zu können.

Nordrhein-Westfalen würde damit nicht nur eine längst überfällige Anpassung an die föderale Normlage vornehmen, sondern sich auch politisch klar zur Schuldenbremse bekennen. In einem Bundesland mit einem überdurchschnittlich hohen Schuldenstand wäre dies ein wichtiges

¹ VerfGH NRW, Urteil vom 14. Januar 2025 – VerfGH 34/23, [200316_VGH_Beschluss](#)

Signal an die Bürgerinnen und Bürger: Die Politik bekennt sich zur Haushaltsdisziplin und nimmt den Schutz zukünftiger Generationen ernst.

Zur Ausgestaltung des Gesetzentwurfs

Der BdSt NRW begrüßt die strenge Ausgestaltung des Gesetzentwurfes. Die bisherigen Spielräume des Landes im Rahmen der Schuldenbremse reichen für die Bedürfnisse der Länder aus. Deshalb sollte sich trotz der erfolgten Änderung der Schuldenbremse auf Bundesebene das Land für die Beibehaltung der strengeren Schuldenbremse entscheiden.

Es ist außerdem zu befürworten, dass der Landtag zukünftig mit der Mehrheit seiner Mitglieder über jede Kreditaufnahme im Ausnahmefall entscheiden soll. Dies stärkt das Haushaltsrecht des Parlaments und zwingt die Landesregierung zu einer öffentlichen Debatte zur Aufnahme neuer Schulden. Die ausdrückliche Aufnahme von Verboten zur Umgehung der Schuldenbremse schätzt der BdSt NRW ebenfalls als sinnvoll ein, damit auch mögliche Umgehungen der Schuldenbremse vor dem Landesverfassungsgericht beklagt werden können. Die genauere einfachgesetzliche Ausgestaltung ist hier notwendig.

An einer Stelle sollte der Gesetzentwurf aus Steuerzahlersicht allerdings überarbeitet werden. So heißt es bisher, dass die Tilgung von Kreditaufnahmen in Ausnahmesituationen in einem „angemessenen Zeitraum“ erfolgen soll. Diese ungenaue Angabe führt derzeit schon zu einer sehr starken Streckung der Rückzahlung der in der Corona-Krise aufgenommenen Schulden auf 50 Jahre. Deshalb sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass diese in Notsituationen aufgenommenen Schulden spätestens nach 30 Jahren, also ungefähr innerhalb einer Generation, vollständig getilgt werden müssen. Dies trägt zu einem generationengerechten Umgang auch mit den in Notsituationen aufgenommenen Schulden bei.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf wird vom Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüßt. Die Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen ist überfällig. Es hat sich in der jüngsten politischen Praxis gezeigt, dass es nicht genügt, dass die Schuldenbremse nur in der Landeshaushaltsordnung, nicht aber in der Landesverfassung verankert ist. Damit werden die juristischen Möglichkeiten der Landtagsabgeordneten zu sehr eingeeengt, denn nach Auffassung des BdSt NRW müssen Verstöße gegen die Schuldenbremse auf Landesebene immer auch durch das Landesverfassungsgericht überprüfbar sein. In zwölf von 16 Bundesländern ist dies möglich, in Nordrhein-Westfalen bisher nicht. Aus Steuerzahlersicht sollte dies schnellstmöglich geändert werden.